

2032-2-13-F

**Verordnung
über die Gewährung eines Zuschlags
zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit
(DBZV)**

Vom 18. Juli 2006

Auf Grund des § 72a Abs. 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl I S. 3020), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl I S. 2809), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Beamtinnen und Beamte des Freistaates Bayern, der Gemeinden, der Verwaltungsgemeinschaften, Landkreise, Bezirke und der sonstigen der Aufsicht des Staates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und für Richterinnen und Richter des Freistaates Bayern.

§ 2

Gewährung eines Zuschlags
bei begrenzter Dienstfähigkeit

(1) Begrenzt dienstfähige Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, erhalten zu den laufenden Dienstbezügen nach § 72a Abs. 1 BBesG einen nicht-ruhegehaltfähigen Zuschlag.

(2) ¹Der Zuschlag beträgt fünf v. H. der Dienstbezüge, die begrenzt Dienstfähige bei Vollzeitbeschäftigung erhalten würden, mindestens jedoch 220 €. ²Werden Dienstbezüge nach § 72a Abs. 1 Satz 1 BBesG gewährt, weil sie höher sind als die Dienstbezüge nach § 72a Abs. 1 Satz 2 BBesG, verringert sich der Zuschlag um den Unterschiedsbetrag.

(3) Zu den Dienstbezügen im Sinn des Abs. 2 Satz 1 gehören:

1. das Grundgehalt,
2. die Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen,
3. der Familienzuschlag,
4. die Amts- und Stellenzulagen,
5. die Ausgleichs- und Überleitungszulagen.

§ 3

Ausschluss des Zuschlags

¹Ein Zuschlag nach dieser Verordnung wird nicht gewährt, wenn ein Zuschlag auf Grund der Altersteilzeitzuschlagsverordnung nach § 6 Abs. 2 BBesG zusteht. ²Davon unberührt bleibt die Regelung in § 6 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BBesG.

§ 4

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

München, den 18. Juli 2006

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber